

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00787 vom 15. November 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2011.00787](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00787)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00787 du 15 novembre 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00787 del 15 novembre 2011

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden. Zudem kann Beschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungssträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt (Art. 56 Abs. 2 ATSG). Diese Bestimmung bezieht sich auf Fälle der Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung.

1.2 Nach Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) haben die Parteien Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV - sowie gegebenenfalls von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; BGE 130 I 174 mit Hinweisen) - liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Ein solches Verhalten einer Behörde wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet. Art. 29 Abs. 1 BV ist aber auch verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (sog. Rechtsverzögerung).

Für den Rechtsuchenden ist es unerheblich, auf welche Gründe - beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörden oder auf andere Umstände - die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt (SVR 2001 IV Nr. 24 S. 73 f. E. 3a und b, BGE 124 V 130, 117 Ia 116 E. 3a, 197 E. 1c, 103 V 190 E. 3c).

Das mit der Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde verfolgte rechtlich geschützte Interesse besteht darin, einen an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz weiterziehbaren Entscheid zu erhalten, weshalb Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens allein die Prüfung der beanstandeten Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist, während die durch die Verfügung oder den Einspracheentscheid zu regelnden materiellen Rechte und Pflichten nicht zum Streitgegenstand gehören (SVR 2005 IV Nr. 26 S. 102 E. 4.2 mit Hinweisen).

### E. 2

2.1. Die Beschwerdeführerin stellte sich in der Beschwerde (Urk. 1) auf den Standpunkt, die Beschwerdegegnerin habe ihr, nachdem die Herabsetzungsverfügung durch das hiesige Gericht mit Urteil vom 17. Januar 2011 aufgehoben worden war, auch nach dem 5. Oktober 2010 eine ganze Rente auszurichten. Mit dem rechtskräftigen Urteil habe die Verfügung vom 30. Dezember 2004 wieder Gültigkeit erlangt, und sie habe somit weiterhin ununterbrochen Anspruch auf eine ganze Rente (S. 6 Ziff. 5.2 und 5.3).

Im Rahmen der Stellungnahme vom 29. September 2011 (Urk. 10) machte die Beschwerdeführerin geltend, beim Urteil des Sozialversicherungsgerichts, mit welchem die Verfügung vom 5. Oktober 2010 aufgehoben wurde, handle es sich um einen formellen Entscheid. Deshalb sei auch die aufschiebende Wirkung aufgehoben worden, weshalb sie weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente habe (S. 4 lit. c). Zudem habe die Beschwerdegegnerin den Revisionszeitpunkt missbräuchlich zu früh provoziert. In solchen Fällen werde die verhängte aufschiebende Wirkung bei Rückweisung an die Verwaltungsbehörde aufgehoben (S. 5 lit. c). Schliesslich hielt sie fest, dass die Beschwerdegegnerin unter Verletzung des Beschleunigungsgebots die selber beantragte Haushaltsabklärung bis heute nicht vorgenommen habe (S. 3 Ziff. 1.4-1.7; S. 6 Ziff. 2.3).

2.2. Die Beschwerdegegnerin verwies in ihrer Beschwerdeantwort (Urk. 6) lediglich auf die einschlägige Rechtsprechung, insbesondere BGE 106 V 18 sowie BGE 129 V 370.

2.3. Zu prüfen ist demnach, ob im Verhalten der Beschwerdegegnerin während der Zeitspanne zwischen dem Eintritt der Rechtskraft des Rückweisungsentscheides vom 17. Januar 2011 (Urk. 7/115/1-2) und der Beschwerdeerhebung am 26. Juli 2011 (Urk. 1) eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung erblickt werden kann.

### E. 3

3.1. Mit BGE 106 V 18 hat das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) entschieden, dass der mit der revisionsweise verhängten Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente verbundene Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde bei Rückweisung der Sache an die Verwaltung auch für den Zeitraum dieses Abklärungsverfahrens bis zum Erlass der neuen Verfügungen andauert. Diese Rechtsprechung hat das EVG im Jahr 2003 mit einschlägiger Begründung bestätigt (BGE 129 V 370).

Auch mit aktuellem Entscheid des Bundesgerichts 8C\_451/2010 vom 11. November 2010 wurde an dieser Praxis festgehalten. Diesem Entscheid ist zu entnehmen, dass massgeblich ist, ab welchem Zeitpunkt die Ärzte eine zumutbare Arbeitsfähigkeit attestieren; bestätigen die erneuten medizinischen Abklärungen die medizinischen Feststellungen im Rahmen der ersten Abklärungen auch in zeitlicher Hinsicht (Beginn der zumutbaren Arbeitsfähigkeit), war der ursprüngliche Entscheid der IV-Stelle korrekt. Denn auch im Rahmen der Rückweisung bleibt streitig, ob die IV-Stelle anlässlich der ersten Verfügungen zu Recht den Leistungsanspruch reduziert respektive aufgehoben hat. Eine Rückweisung bedeutet nicht zwingend, dass die Feststellungen in der ersten Verfügungen falsch waren, sondern bloss, dass diese beim derzeitigen Abklärungsstand nicht bestätigt werden konnten. Dies hat keine Schlechterstellung der versicherten Person zur Folge: Einerseits ist ihr seit der ersten

VerwaltungsverfÄ¼gung bewusst, dass ihr Leistungsanspruch strittig ist. Andererseits wird ihr die Leistung nachgezahlt, sollten die erneuten AbklÄ¼rungen ergeben, dass im Zeitpunkt der ersten VerwaltungsverfÄ¼gung die tatbestÄ¼ndlichen Voraussetzungen der Leistungsaufhebung oder -reduktion (noch) nicht gegeben waren (E. 4.2.2).

3.2Ä¼Ä¼Ä¼ Angesichts der zitierten Rechtsprechung erweist es sich als korrekt, dass die Beschwerdegegnerin die halbe Rente der BeschwerdefÄ¼hrerin - auch nach Rechtskraft des RÄ¼ckweisungsentscheides - nicht wieder auf eine ganze Rente erhÄ¼hrt hat.

3.3Ä¼Ä¼Ä¼ Das Argument der BeschwerdefÄ¼hrerin, dass es sich beim vorliegenden RÄ¼ckweisungsentscheid um einen formellen Entscheid handle, fÄ¼hrt nicht zu einem anderen Ergebnis.

Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Die Rechtsprechung gemÄ¼ss BGE 106 V 18 ist auch dann anzuwenden, wenn die RevisionsverfÄ¼gung zwar nicht aus materiellen, jedoch aus formellen GrÄ¼nden aufgehoben und deshalb die Sache an die Verwaltung zurÄ¼ckgewiesen wird. Indessen hat das kantonale Gericht die in der RevisionsverfÄ¼gung entzogene aufschiebende Wirkung der Beschwerde fÄ¼r den Zeitraum wieder herzustellen, den das VerfÄ¼gungsverfahren in Anspruch genommen hÄ¼tte, wenn es formell korrekt durchgefÄ¼hrt worden wÄ¼re (BGE 129 V 370 E. 4.3 mit Hinweisen).

Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Im vorliegenden Fall erfolgte der RÄ¼ckweisungsentscheid zwar ohne materielle PrÄ¼fung des Sachverhaltes, jedoch nicht wegen eines formellen Verfahrensfehlers, sondern aufgrund Ä¼bereinstimmender ParteiantrÄ¼ge. Da das Verfahren formell korrekt durchgefÄ¼hrt wurde, ist die aufschiebende Wirkung der Beschwerde auch nicht fÄ¼r einen gewissen Zeitraum wieder herzustellen.

Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Dadurch ergibt sich fÄ¼r die BeschwerdefÄ¼hrerin kein wesentlicher Nachteil. Wie unter E. 3.1 festgehalten, wird ihr die ganze Rente nachgezahlt, falls die erneuten AbklÄ¼rungen ergeben, dass im Zeitpunkt der ersten VerwaltungsverfÄ¼gung die Voraussetzungen der Leistungsreduktion (noch) nicht gegeben waren.

3.4Ä¼Ä¼Ä¼ Soweit die BeschwerdefÄ¼hrerin geltend machte, die Beschwerdegegnerin habe den Revisionszeitpunkt missbrÄ¼chlich zu frÄ¼h provoziert, ist darauf hinzuweisen, dass die Rentenrevision im Januar 2008 eingeleitet wurde (vgl. Urk. 7/67). Die Beschwerdegegnerin holte in der Folge einen Auszug aus dem individuellen Konto (Urk. 7/69) sowie verschiedene medizinische Berichte (vgl. Urk. 7/68; Urk. 7/70-72; Urk. 7/77; Urk. 7/80; Urk. 7/84; Urk. 7/87) ein, liess eine HaushaltsabklÄ¼rung durchfÄ¼hren (Erhebung vom 17. Dezember 2008, Urk. 7/89) und gab ein orthopÄ¼disches Gutachten in Auftrag, welches am 16. Februar 2010 erstattet wurde (Urk. 7/88). Am 31. MÄ¼rz 2010 erliess sie den Vorbescheid, mit welchem die Herabsetzung der ganzen Rente auf eine halbe Rente in Aussicht gestellt wurde (Urk. 7/95). Vor dem Hintergrund des zwei Jahre dauernden Revisionsverfahrens und angesichts der konkreten UmstÄ¼nde kann nicht gesagt werden, dass die Beschwerdegegnerin einen mÄ¼glichst frÄ¼hzeitigen Revisionszeitpunkt provoziert hat.

#### **E. 4**

4.1Ä¼Ä¼Ä¼ Zu prÄ¼fen bleibt eine RechtsverzÄ¼gerung im Zusammenhang mit der durchzufÄ¼hrenden HaushaltsabklÄ¼rung.

4.2. Eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde muss jeden Entscheid binnen einer Frist fällen, die nach der Natur der Sache und nach den gesamten übrigen Umständen angemessen erscheint (BGE 131 V 407 E. 1.1 mit Hinweisen). Eine unzulässige Rechtsverzögerung liegt vor, wenn die Behörde ihren Entscheid in objektiv nicht gerechtfertigter Weise hinauszögert. Ob dies zutrifft, beurteilt sich auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls. Massgebend sind in diesem Zusammenhang namentlich die besondere Bedeutung und die Art des Verfahrens, die Komplexität und Schwierigkeit der Sache sowie das prozessuale Verhalten der Beteiligten. Diese Rechtsprechung lässt nicht zu, dass das Gericht in abstrakter und verbindlicher Form ein für allemal festlegen könnte, innerhalb welcher Zeitspanne eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde einen Entscheid zu fällen hat, ohne sich dem Vorwurf einer Rechtsverzögerung auszusetzen. Die betroffene Behörde oder Organisation hat Anspruch darauf, dass gegen sie erhobene Vorwürfe in jedem einzelnen Fall anhand der konkreten Umstände geprüft werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_652/2009 vom 7. Juni 2010 E. 3.1 mit Hinweisen).

4.3. Mit Gerichtsentscheid vom 17. Januar 2011 (Urk. 7/115/1-2) wurde die angefochtene Verfügung vom 5. Oktober 2010 aufgehoben und die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen, damit diese, nach einer Wiederholung der Haushaltsabklärung, neu verfüge. Wie die Beschwerdeführerin zurecht ausführte, ist der Rückweisungsentscheid vom 17. Januar 2011 (versandt am 1. Februar 2011, vgl. Urk. 7/115/2) spätestens am 7. März 2011 in Rechtskraft erwachsen. Davon ging auch die Beschwerdegegnerin aus (vgl. Urk. 7/116). Dennoch nahm sie bis zur Beschwerdeerhebung am 26. Juli 2011 (und offenbar auch danach; vgl. Stellungnahme vom 29. September 2011, Urk. 10) die gebotene Haushaltsabklärung nicht vor. Festzuhalten ist, dass die Beschwerdegegnerin selbst im Dezember 2010 eine Wiederholung der Haushaltsabklärung mit anschliessender Neuurteilung beantragte (vgl. Urk. 7/112). Vorliegend handelt es sich keineswegs um einen besonders komplizierten Fall. Zudem sind weder verschiedene Abklärungen vorzunehmen noch ein Gutachten in Auftrag zu geben. Vielmehr geht es lediglich noch um die Durchführung einer Haushaltsabklärung. Nach dem Gesagten ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdegegnerin im Zeitraum bis zur Beschwerdeerhebung am 26. Juli 2011 - mithin während beinahe fünf Monaten - weder eine solche Abklärung durchführte noch veranlasste. Dass sie die Abklärung hinauszögerte, erscheint objektiv nicht gerechtfertigt. Die Beschwerdegegnerin nahm im Übrigen auch nicht Stellung zu den Gründen dieser Verzögerung. Vielmehr verlor sie auch im Rahmen ihrer Vernehmung vom 7. September 2011 kein Wort über die noch anstehende Haushaltsabklärung (Urk. 6).

4.4. Zusammenfassend liegt diesbezüglich ein Fall von Rechtsverzögerung vor. Da - soweit nach Lage der Akten ersichtlich - bis heute keine Abklärung veranlasst wurde, ist die Beschwerdegegnerin anzuweisen, umgehend eine Haushaltsabklärung durchzuführen und anschliessend die strittige Rentenherabsetzung neu zu beurteilen. Dies führt indes nicht zur nachträglichen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab dem Zeitpunkt der Rechtsverzögerung, ist doch dies nach der Rechtsprechung nur bei Fehlern im ursprünglichen Verfahren möglich.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine angemessene Prozessentschädigung auszurichten (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). Beim

praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) sowie unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses wird diese auf Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Beschwerdegegnerin angewiesen, umgehend eine Haushaltsabklärung durchzuführen und anschliessend einen neuen Entscheid zu erlassen.
  2. Das Verfahren ist kostenlos.
  3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.
  4. Zustellung gegen Empfangsschein an:
    - Rechtsanwalt Tobias Figi
    - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
    - Bundesamt für Sozialversicherungen
  5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).
- Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.
- Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.